



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste
Datum 03.04.2023
Geschäftszeichen
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 10.05.2023 TOP
Behandlung öffentlich GD 145/23

Betreff: Oberbürgermeisterwahl 2023
- Festsetzung des Termins der Oberbürgermeisterwahl sowie einer eventuellen Stichwahl
- Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Stellenausschreibung
- öffentliche Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

Anlagen: Stellenausschreibung OB-Wahl

Antrag:

1. Der Gemeinderat bestimmt als Tag der Oberbürgermeisterwahl den 03. Dezember 2023; als Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl wird der 17. Dezember 2023 festgesetzt.
2. Der Gemeinderat setzt das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um die Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf den 06. November 2023, 18 Uhr fest.
3. Bildung des Gemeindewahlausschusses
- 3.1 Der Gemeinderat wählt aus den Wahlberechtigten fünf Beisitzer/-innen und fünf Stellvertreter/-innen entsprechend des Vorschlags der Fraktionen.
- 3.2 Kraft Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Da sich Herr Oberbürgermeister Gunter Czisch erneut um die Stelle des Oberbürgermeisters bewerben wird, muss der Vorsitz und die Stellvertretung des Gemeindewahlausschusses vom Gemeinderat gewählt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Gemeinderat Herrn Ersten Bürgermeister Martin Bendel zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und Frau Yasemin Yilan zu dessen Stellvertreterin wählt.

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1 _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

4. Der Gemeinderat nimmt den Text für die Stellenausschreibung des/der Oberbürgermeisters/-in der Stadt Ulm zustimmend zur Kenntnis (vgl. Anlage 1).
5. Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadt Ulm den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt des/der Oberbürgermeisters/-in Gelegenheit gibt, sich am 13. November 2023 im Kornhaus den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Türke

Sachdarstellung:

1. Wahltermin

Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag und den eventuell notwendig werdenden Tag der Stichwahl. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. An gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Die Wahl kann frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Oberbürgermeisters durchgeführt werden. Entfällt auf keine/-n Bewerber/-in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl statt (§ 45 GemO).

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch läuft am 29. Februar 2024 ab. Frühestmöglicher Termin für eine Wahl ist demnach der 03. Dezember 2023, spätestmöglicher Termin der 28. Januar 2024.

Aufgrund der Weihnachtsferien, der Prüfung der Gültigkeit der Wahl vor der Amtseinsetzung des/der gewählten Oberbürgermeisters/-in durch das Regierungspräsidium Tübingen und der 2024 folgenden Kommunalwahl wird als Wahltag der 03. Dezember 2023, als Termin einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl der 17. Dezember 2023 vorgeschlagen.

2. Einreichungsfrist

Der Gemeinderat bestimmt das Ende der Einreichungsfrist (§ 10 KomWG) der Bewerbungen für die Wahl.

Das Ende der Frist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (06. November 2023). Bewerbungen für die Wahl am 03. Dezember 2023 umfassen auch die Teilnahme an einer eventuell notwendigen Stichwahl.

In Anbetracht des Termindrucks durch die anstehenden wahlorganisatorischen Aufgaben wie die Zulassung der Bewerber/-innen durch den Gemeindewahlausschuss, die öffentliche Bekanntmachung der Bewerber/-innen, den Druck der Stimmzettel und die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, sollte der frühest mögliche Zeitpunkt gewählt werden.

3. Bildung des Gemeindewahlausschusses

3.1 Der Gemeinderat wählt die Beisitzer/-innen und Stellvertreter/-innen für den Gemeindewahlausschuss aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Wie es sich bereits bei vorangegangenen Kommunalwahlen bewährt hat, wird vorgeschlagen, dass dem Gemeindewahlausschuss je ein/-e Vertreter/-in der Gemeinderatsfraktionen angehören soll.

Die Fraktionen des Gemeinderats schlagen folgende Wahlberechtigte als Beisitzer/-in bzw. Stellvertreter/-in vor :

Beisitzer/-in

Dr. Thomas Kienle, Gärtnerweg 15

Ralf Milde, Judenhof 7

Dorothee Kühne, Ochsensteige 90

Banu Öner, Maurerweg 6

Reinhold Eichhorn, Käthe-Kollwitz-Weg 89

Stv. Beisitzer/-in

Winfried Walter, Kirchberger Str. 71

Erik Wischmann, Fünf-Bäume-Weg 76

Dr. Dagmar Engels, Schwörhausgasse 10

Sigrid Räkel-Rehner, Söflinger Str. 165

Norbert Nolle, Pfeifergasse 14

- 3.2 Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Oberbürgermeisterwahl, die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl sowie die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Er besteht kraft Gesetzes aus dem Oberbürgermeister und mindestens zwei Beisitzern/-innen.

Da sich Herr Oberbürgermeister Gunter Czisch erneut um die Stelle des Oberbürgermeisters bewerben wird, muss der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und seine/-n Stellvertreter/-in aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat Herrn Ersten Bürgermeister Martin Bendel zum Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und als dessen Stellvertreterin Frau Yasemin Yilan wählt.

4. Stellenausschreibung

Die Stelle des/der Oberbürgermeisters/-in muss nach § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag ausgeschrieben werden.

Die Stellenausschreibung ist für Freitag, 29. September 2023, in folgenden Medien vorgesehen:

- Staatsanzeiger Baden-Württemberg
- örtliche Printmedien (Südwest-Presse, Schwäbische Zeitung),
- städtische Internetseite ulm.de.

Die Stellenausschreibung soll dem Wortlaut der beiliegenden Anlage 1 entsprechen. Sie ist entsprechend der Änderungen des Kommunalwahlrechts verfasst, die am 01. August 2023 in Kraft treten werden.

5. Öffentliche Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

Die Stadt Ulm kann nach § 47 Abs. 2 GemO den zugelassenen Bewerber/-innen Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung verkörpert im Wahlkampf als „amtliche“ Vorstellungsrunde ein Element von Neutralität und Objektivität. Nach geltendem Recht steht es im Ermessen der Stadt Ulm, ob sie den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Da eine öffentliche Bewerbervorstellung bei einer Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung darstellt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine

solche Veranstaltung in Form einer öffentlichen Versammlung vorzubereiten.

An der Veranstaltung dürfen sich ausschließlich zugelassene Bewerberinnen und Bewerber vorstellen. Als Veranstaltungstermin wird Montag, 13. November 2023, vorgeschlagen. Das Kornhaus wurde für diesen Tag vorsorglich reserviert. Die zugelassenen Bewerber/-innen werden bis dahin öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitz- und Vorstellungsreihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich nach der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Redezeiten richten sich auch nach der Anzahl der Bewerbungen und können ggf. vom Versammlungsleiter zeitlich limitiert werden.